

**Verordnung
über die Gebühren an der Hochschule Luzern,
FH Zentralschweiz
(Gebührenverordnung-HSLU)**

vom 14. Dezember 2012 (Stand 1. September 2013)

Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz,
gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 der Zentralschweizer Fachhochschul-
Vereinbarung vom 15. September 2011¹⁾,
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Studiengebühren der Hochschule Luzern im Bereich der Aus- und Weiterbildung.

² Für Bildungsangebote, welche in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geführt werden, kann der Rektor oder die Rektorin auf Antrag der Hochschulleitung von dieser Verordnung abweichende Gebühren festlegen.

³ Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gelten die Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen.

Art. 2 Rechtsverweis

¹ Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, kommen die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Kantons Luzern vom 14. September 1993²⁾ subsidiär zur Anwendung.

¹⁾ NG 317.11

²⁾ Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern, SRL Nr. 680

2 Aufnahme- und Studiengebühren

Art. 3 Gebühren für das Aufnahmeverfahren

¹ Die Gebühr für das Aufnahmeverfahren zu Bachelor- oder Masterstudiengängen beträgt (je nach Aufwand) Fr. 200.– bis Fr. 900.–.

² Bei einem Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium innerhalb der Hochschule Luzern kann die Gebühr für das Aufnahmeverfahren erlassen werden.

³ Die Gebühr für die Nachbearbeitung von Aufnahmegesuchen beträgt (je nach Aufwand) maximal Fr. 500.–.

⁴ Über die genaue Höhe der Gebühren entscheidet das aufnehmende Departement der Hochschule Luzern.

⁵ Die Anmeldung zur Aus- oder Weiterbildung ist verbindlich. Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

Art. 4 Gebühren im Bereich Ausbildung

¹ Die allgemeinen Studiengebühren im Bereich Ausbildung betragen:

- a. für immatrikulierte Studierende, pro Semester Fr. 800.–;
- b. für Hörerinnen und Hörer, pro Semester mindestens Fr. 200.– bis maximal Fr. 800.–, abgestuft nach Zahl der ECTS-Punkte aller besuchten Veranstaltungen.

² Weitere Kosten, namentlich für Lehrmittel, Arbeitsmaterialien oder Studienreisen, werden zusätzlich kostendeckend in Rechnung gestellt.

Art. 5 Gebühren im Bereich Weiterbildung

¹ Gebühren für Weiterbildungsangebote werden je nach Dauer und Umfang von den Departementen der Hochschule Luzern im Rahmen von Fr. 300.– bis Fr. 50'000.– kostendeckend festgelegt.

3 Prüfungs- und Diplomgebühren

Art. 6 Prüfungsgebühren

¹ Die Prüfungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

- a. Bachelorprüfungen, pro Semester Fr. 150.–, insgesamt maximal Fr. 900.–;
- b. Masterprüfungen, pro Semester Fr. 150.–, insgesamt maximal Fr. 450.– (3 Semester), bzw. Fr. 600.– (4 Semester).

² Die Verrechnung der Prüfungsgebühren erfolgt pauschal, unabhängig von den abgerechneten ECTS-Punkten.

Art. 7 Gebühren für Urkunden

¹ Für die Ausfertigung von Diplomen und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Diplome und Zertifikate, pro Stück Fr. 220.–
- b. Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten, pro Stück Fr. 150.–

² Übersetzungsarbeiten werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

4 Gebühren für propädeutische Angebote *

Art. 7a *

¹ Für die propädeutischen Angebote der Departemente Design & Kunst (Vorkurs) sowie Musik (Vorkurs und Vorstudium) gelten die in dieser Verordnung geregelten Gebühren der Hochschule Luzern unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

² Die allgemeinen Studiengebühren in den propädeutischen Angeboten betragen:

- a. für Studierende aus Vereinbarungskantonen: pro Semester Fr. 800.–;
- b. für übrige Studierende: Nebst der Studiengebühr von Fr. 800.– pro Semester wird eine Gebühr auferlegt, welche dem maximalen Beitrag der Vereinbarungskantone der Interkantonalen Fachschulvereinbarung, des Regionalen Schulabkommens RSA der NWEDK oder des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz entspricht.

³ Weitere Kosten, namentlich für Freifächer, Lehrmittel oder Arbeitsmaterialien, werden zusätzlich kostendeckend in Rechnung gestellt.

5 Übrige Gebühren

Art. 8 Administrative Gebühren

¹ In den Studiengebühren sind die administrativen Gebühren, namentlich für die HSLU-Card oder Fotokopien, nicht enthalten. Diese werden von der Rektorin oder dem Rektor kostendeckend festgelegt und separat verrechnet.

Art. 9 Spezialangebote

¹ Für Spezialangebote der Hochschule Luzern kann die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor eine kostendeckende Teilnahme- oder Benutzungsgebühr erheben.

Art. 10 * Hochschulsport Campus Luzern

¹ Die Rektorin oder der Rektor ist ermächtigt, von allen Studierenden für die Bereitstellung des Angebots des Hochschulsports Campus Luzern einen Beitrag von maximal 25 Franken pro Semester zu erheben. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann der Beitrag entsprechend den anfallenden Kosten erhöht werden.

Art. 11 Mahngebühren

¹ Für Mahnungen und Erinnerungsschreiben der Hochschule Luzern beträgt die Gebühr 15 Franken bei der ersten Mahnung und 30 Franken für jede weitere Mahnung.

6 Vollzug

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren der Hochschule Luzern werden vor Beginn des Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig.

² Bei Studienabbruch oder -unterbruch ohne rechtzeitige Abmeldung bleiben die Studiengebühren für das ganze Semester geschuldet.

³ Bei Nichtbezahlung der Gebühren kann die Hochschule Luzern ihre Leistungen verweigern, insbesondere die Validierung des Studierendenausweises oder die Fortsetzung des Studiums.

Art. 13 Härtefälle

¹ In Härtefällen können die Departemente der Hochschule Luzern im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Direktorin oder des zuständigen Direktors die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Teilzahlungen, namentlich im Bereich der Weiterbildung, sind zu verzinsen.

² Bei einem Bezug von Sozialhilfe, Stipendien oder Studiendarlehen ist ein Gebührenerlass ausgeschlossen.

³ Aufnahmegebühren können nicht erlassen werden.

7 Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
14.12.2012	01.03.2013	Erlass	Erstfassung	A 2013, 1364
04.07.2013	01.09.2013	Titel 4	eingefügt	A 2013, 1364
04.07.2013	01.09.2013	Art. 7a	eingefügt	A 2013, 1364
04.07.2013	01.09.2013	Art. 10	totalrevidiert	A 2013, 1364

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	14.12.2012	01.03.2013	Erstfassung	A 2013, 1364
Titel 4	04.07.2013	01.09.2013	eingefügt	A 2013, 1364
Art. 7a	04.07.2013	01.09.2013	eingefügt	A 2013, 1364
Art. 10	04.07.2013	01.09.2013	totalrevidiert	A 2013, 1364